



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 6/2006

Dresden, den 27. Mai 2006

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

28. 04. 2006	Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes	129
05. 05. 2006	Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung über Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie sonstige Entschädigungen für Mitglieder der Staatsregierung	132
08. 05. 2006	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie sonstige Entschädigungen für Mitglieder der Staatsregierung	133
	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie sonstige Entschädigungen für Mitglieder der Staatsregierung	133
12. 05. 2006	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen nach der Handwerksordnung	134
10. 05. 2006	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I	135
26. 04. 2006	Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Mulden- und Chemnitztal“	139

Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes Vom 28. April 2006

Der Sächsische Landtag hat am 7. April 2006 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verfassungsschutzgesetz – SächsVSG) vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2004 (SächsGVBl. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst: „§ 5 Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel“.
 - b) Nach der Angabe zu § 5 wird im Ersten Abschnitt folgende Angabe eingefügt: „§ 5a Besondere Befugnisse“.
 - c) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 7a Löschung von nach § 5a erhobenen personenbezogenen Daten“.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Im bisherigen Satz 3 werden die Wörter „Das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Gesetzes“ ein Punkt gesetzt und das Wort „sowie“ gestrichen.
 - bb) Nummer 5 wird gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 1 bis 5“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 4“ ersetzt.
- d) Nach der Angabe zu § 12 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 12a Übermittlung von nach § 5a erhobenen personenbezogenen Daten“.

4. § 3 Abs. 3 wird aufgehoben.
5. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 330)“ die Wörter „, in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 5 Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel“.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „(4) Die Zulässigkeit von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239, 241), in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.“
 - c) Die Absätze 5 bis 11 werden aufgehoben.
7. Nach § 5 wird im Ersten Abschnitt folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Besondere Befugnisse

(1) Der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes und des Artikels 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist nur zulässig, wenn die materiellen Voraussetzungen für einen Eingriff in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis nach § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 G 10 vorliegen und der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte erforderlich ist und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Die Maßnahme darf sich nur gegen den Betroffenen richten und nur in Wohnungen des Betroffenen durchgeführt werden. In Wohnungen anderer Personen ist die Maßnahme nur zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sich der Betroffene dort aufhält und die Maßnahme in Wohnungen des Betroffenen allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts führen würde.

(3) Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räume und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen oder Handlungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. Gespräche oder Handlungen in Betriebs- oder Geschäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.

(4) Die Maßnahme ist unverzüglich abzubrechen, wenn sich während der Überwachung erste Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Äußerungen oder Handlungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Im Zweifel ist unverzüglich eine gerichtliche Entscheidung über den Abbruch der Maßnahme und eine Löschung der bisher erhobenen Daten herbeizuführen. Das anordnende Gericht ist über den Verlauf und die Ergebnisse der Maßnahme zu unterrichten. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so hat das Gericht den Abbruch der Maßnahme unverzüglich anzuordnen, sofern das Landesamt für Verfassungsschutz die Maßnahme nicht bereits abgebrochen hat.

(5) Erkenntnisse über Äußerungen oder Handlungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, dürfen nicht verwertet werden. Soweit ein Verwertungsverbot in Betracht kommt, hat das Landesamt für Verfassungsschutz unverzüglich eine Entscheidung des anordnenden Gerichts über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse herbeizuführen.

(6) Die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erhobenen Daten sind dergestalt zu kennzeichnen, dass jederzeit erkennbar bleibt, aus welchen Eingriffen sie stammen. Sie dürfen durch das Landesamt für Verfassungsschutz zu keinen anderen Zwecken als der Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten, auf die Absatz 1 Anwendung findet, weiter verarbeitet werden. Eine Übermittlung darf nur unter den Voraussetzungen von § 12a erfolgen.

(7) In den Fällen des § 53 StPO ist eine Maßnahme nach Absatz 1 unzulässig. Ergibt sich während oder nach der Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1, dass ein Fall des § 53 StPO vorliegt, gelten Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 und § 7a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 entsprechend. In den Fällen der §§ 52 und 53a StPO dürfen aus einer Maßnahme nach Absatz 1 gewonnene Erkenntnisse nur verwendet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Bedeutung des zugrunde liegenden Vertrauensverhältnisses nicht außer Verhältnis zum Interesse an der Erforschung des Sachverhalts steht.

(8) Auf Antrag des Landesamtes für Verfassungsschutz trifft die in § 74a Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannte Kammer des Landgerichts, in dessen Bezirk das Landesamt für Verfassungsschutz seinen Sitz hat, die Entscheidung über die Anordnung der Maßnahme nach Absatz 1. Die Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen und kann um jeweils nicht mehr als drei Monate verlängert werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4c des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809, 2819), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Die Entscheidung des Gerichts ergeht ohne vorherige Anhörung des Betroffenen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht der Bekanntmachung an ihn. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde statthaft. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch den Vorsitzenden getroffen werden. Dessen Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von der Kammer bestätigt wird.

(9) In der schriftlichen Anordnung sind anzugeben:

1. soweit bekannt, der Name und die Anschrift des Betroffenen, gegen den sich die Maßnahme richtet,
 2. die tatsächlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1, aufgrund derer die Maßnahme nach Absatz 1 angeordnet wird,
 3. die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,
 4. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
 5. die Erwartungen an die zu erhebenden Informationen.
- In der Begründung der Anordnung oder Verlängerung sind deren Voraussetzungen und die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte darzulegen. Insbesondere sind anzugeben:
1. die tatsächlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1,
 2. die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme,
 3. die tatsächlichen Anhaltspunkte im Sinne des Absatzes 3 Satz 1.

(10) Die Betroffenen sind von den nach Absatz 1 durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme, im Fall des Absatzes 11 ohne Gefährdung der für den Verfassungsschutz tätigen Person, geschehen kann. Die Mitteilung obliegt dem Landesamt für Verfassungsschutz. Sind Daten aus Maßnahmen nach Absatz 1 an Dritte übermittelt worden, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit dem Empfänger. Betroffene im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Betroffene, gegen die sich die Maßnahme nach § 5a richtet,
2. Inhaber und Bewohner der Wohnung, in der die Maßnahmen durchgeführt worden sind,
3. sonstige überwachte Personen.

Eine Unterrichtung von Betroffenen nach Satz 4 Nr. 2 und 3 unterbleibt, wenn überwiegende schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen oder die Identität von Betroffenen nach Satz 4 Nr. 2 und 3 nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden könnte. Erfolgt die Benachrichtigung nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der gerichtlichen Zustimmung. Die gerichtliche Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen gerichtlichen Anordnung jeweils nach einem Jahr erneut einzuholen.

(11) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf den verdeckten Einsatz technischer Mittel nach Absatz 1 ausschließlich zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit der bei einem Einsatz in Wohnungen für den Verfassungsschutz tätigen Person anordnen. Eine weitere Verarbeitung der hierbei erhobenen Daten, insbesondere eine Übermittlung nach § 12a, ist nur zulässig, wenn die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nach Maßgabe von Satz 1 und Absatz 1 zuvor gerichtlich festgestellt worden ist; bei Gefahr im Verzug ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. In diesen Fällen gelten die Absätze 5 bis 7 und 10 entsprechend.

(12) Auch nach Erledigung einer in den Absätzen 1 und 11 genannten Maßnahme können Betroffene binnen vier Wochen nach ihrer Benachrichtigung die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung sowie der Art und Weise des Vollzugs beantragen. Über den Antrag entscheidet das Gericht, das über die Anordnung der Maßnahme entschieden hat. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde statthaft.“

8. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

**Löschung von nach § 5a
erhobenen personenbezogenen Daten**

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat personenbezogene Daten, die durch eine Maßnahme nach § 5a erhoben wurden, unverzüglich zu löschen,

1. wenn Äußerungen oder Handlungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst wurden,
2. wenn die Daten für die in § 5a Abs. 6 Satz 2 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind; soweit die Daten für eine gerichtliche Überprüfung nach § 5a Abs. 12 von Bedeutung sein können, ist die Löschung der Daten zurückzustellen, sie sind zu sperren und dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden.

Im Falle von Satz 1 Nr. 2 hat die Prüfung der Erforderlichkeit der Datenspeicherung unverzüglich nach ihrer Erhebung und sodann in Abständen von höchstens sechs Mona-

ten zu erfolgen. Die Erhebung und Löschung der Daten ist zu dokumentieren.

(2) Im Falle der Datenübermittlung nach § 12a prüft der Empfänger unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die Daten für die Zwecke, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind, noch erforderlich sind. Sind die Daten für die bestimmten Zwecke nicht mehr erforderlich, gilt Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 entsprechend. Die Löschung ist zu dokumentieren. Der Empfänger unterrichtet das Landesamt für Verfassungsschutz unverzüglich über die erfolgte Löschung.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt: „Soweit die Daten Verwendungsbeschränkungen unterliegen, hat das Landesamt für Verfassungsschutz die Daten zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist durch den Empfänger aufrechtzuerhalten.“
- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt: „Soweit die Daten Verwendungsbeschränkungen unterliegen, hat das Landesamt für Verfassungsschutz die Daten zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist durch den Empfänger aufrechtzuerhalten.“

10. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

**Übermittlung von nach § 5a
erhobenen personenbezogenen Daten**

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 5a erhobene personenbezogene Daten den in § 12 genannten Behörden nur zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Lebensgefahr oder einer dringenden Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für herausragende Sach- oder Vermögenswerte übermitteln. Für personenbezogene Daten nach § 5a Abs. 7 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass es sich um Gegenstände von bedeutendem Wert, die der Versorgung der Bevölkerung dienen, um Gegenstände von kulturell herausragendem Wert oder um die in § 305 StGB genannten Bauwerke handeln muss.

(2) Zur Verfolgung von Straftaten darf das Landesamt für Verfassungsschutz unter den Voraussetzungen des § 5a erhobene personenbezogene Daten den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeidienststellen nur übermitteln, soweit die Voraussetzungen des § 100c StPO vorliegen und für die Straftat eine Höchststrafe von mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe angedroht wird.

(3) Die Übermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur zulässig, soweit

1. sie zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist,
2. nach eigenen Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz ausgeschlossen werden kann, dass der Empfänger die Daten für andere Zwecke nutzt,
3. die bisherige Kennzeichnung der Daten aufrechterhalten bleibt,
4. sichergestellt ist, dass der Empfänger § 7a Abs. 2 entsprechend anwendet, und
5. die Übermittlung an ausländische Behörden nur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz erfolgt.“

11. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 10, 11 und 12“ durch die Angabe „§§ 10, 11, 12 und 12a“ ersetzt.
12. § 17 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Hierzu gehört auch die Unterrichtung über die nach § 5 Abs. 3 und § 5a Abs. 1 und 10 angeordneten Maßnahmen und die nach § 5a Abs. 9 getroffenen Entscheidungen.“

Artikel 2

Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 28. April 2006

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo

Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung über Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie sonstige Entschädigungen für Mitglieder der Staatsregierung Vom 5. Mai 2006

Aufgrund von § 10 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (Sächsisches Ministergesetz – SächsMinG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 322), das zuletzt durch Gesetz vom 4. April 2003 (SächsGVBl. S. 93) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie sonstige Entschädigungen für Mitglieder der Staatsregierung vom 14. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 343, 2002 S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 725, 726), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend davon werden beim Benutzen von Luftfahrzeugen die entstandenen notwendigen Flugkosten als Fahrkosten bis zu den Kosten der Businessklasse und beim Benutzen von Schlafwagen die Fahrkosten bis zu den Kosten des Einzelabteils erstattet.“
2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Staatsregierung, die ihren Hauptwohnsitz nicht am Sitz der Staatsregierung haben und eine Wohnung oder sonstige Unterkunft am Sitz der Staatsregierung anmieten, erhalten vom Beginn des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, eine Erstattung

der nachgewiesenen Kosten für die Anmietung dieser Wohnung oder sonstigen Unterkunft bis zu einem Betrag von monatlich 400 EUR sowie eine monatliche Entschädigung in Höhe von 150 EUR.

(2) Bei erstmaliger Ernennung eines Mitgliedes der Staatsregierung werden für eine Übergangszeit von bis zu einem Monat nach Ernennung die Kosten eines Hotel- oder Pensionszimmers bis zur Höhe der Übernachtungskostenersatzung nach § 9 SächsRKG erstattet.“

Artikel 2

Das Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie sonstige Entschädigungen für Mitglieder der Staatsregierung in der vom In-Kraft-Treten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 5. Mai 2006

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Horst Metz

Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung
über Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie sonstige Entschädigungen
für Mitglieder der Staatsregierung
Vom 8. Mai 2006

Aufgrund von Artikel 2 der Zweiten Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung über Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie sonstige Entschädigungen für Mitglieder der Staatsregierung vom 5. Mai 2006 (SächsGVBl. S. 132) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie sonstige Entschädigungen für Mitglieder der Staatsregierung in der ab 28. Mai 2006 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie sonstige Entschädigungen für Mitglieder der Staatsregierung vom 14. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 343, 2002 S. 66),
2. die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung über Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie sonstige Entschädigungen für Mitglieder der Staatsregierung vom 13. Januar 1999 (SächsGVBl. S. 13),
3. den Artikel 4 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Euro-bedingten Änderung von Rechtsverordnungen vom 11. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 725, 726),
4. die am 28. Mai 2006 nach ihrem Artikel 3 in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen aufgrund

- zu 1. des § 10 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung und der parlamentarischen Staatssekretäre (Sächsisches Ministergesetz – SächsMinG) vom 11. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 85),

- zu 2. des § 10 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (Sächsisches Ministergesetz – SächsMinG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 961), geändert durch Gesetz vom 12. Januar 1995 (SächsGVBl. S. 1),
- zu 3. des § 10 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (Sächsisches Ministergesetz – SächsMinG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 322), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) geändert worden ist,
- zu 4. des § 10 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (Sächsisches Ministergesetz – SächsMinG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 322), das zuletzt durch Gesetz vom 4. April 2003 (SächsGVBl. S. 93) geändert worden ist.

Dresden, den 8. Mai 2006

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Horst Metz

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
über Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie sonstige Entschädigungen
für Mitglieder der Staatsregierung

§ 1

Reisekostenvergütung für Inlandsreisen

(1) Die Mitglieder der Staatsregierung erhalten bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Staatsregierung als Reisekostenvergütung:

1. Tagegeld in entsprechender Anwendung von § 8 und § 11 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346) in der jeweils geltenden Fassung,
2. eine Erstattung der nachgewiesenen Übernachtungskosten für jede auswärtige Übernachtung, wobei Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, vorab um 4,50 EUR zu kürzen sind,
3. eine Fahrkostenerstattung und
4. eine Erstattung von Nebenkosten im Sinne von § 12 SächsRKG.

§ 17 SächsRKG gilt entsprechend.

(2) Für die Dauer der amtlichen Tätigkeit am Wohnort stehen den Mitgliedern der Staatsregierung Tagegeld und Übernachtungskostenerstattung nicht zu. Nachgewiesene notwendige Auslagen für Verpflegung abzüglich eines Betrages je Mahlzeit in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sachbe-

zugsverordnung werden erstattet; höchstens jedoch der Betrag, der bei einer entsprechenden Reise im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 als Tagegeld zustehen würde.

(3) Als amtliche Tätigkeit gelten auch Reisen, die infolge des Dienstantritts oder des Ausscheidens aus dem Amtsverhältnis erforderlich werden.

§ 2

Reisekostenvergütung für Auslandsreisen

Bei amtlicher Tätigkeit im Ausland gelten die für die Landesbeamten maßgebenden Bestimmungen entsprechend. Abweichend davon werden beim Benutzen von Luftfahrzeugen die entstandenen notwendigen Flugkosten als Fahrkosten bis zu den Kosten der Businessklasse und beim Benutzen von Schlafwagen die Fahrkosten bis zu den Kosten des Einzelabteils erstattet.

§ 3

Umzugskostenvergütung

(1) Den Mitgliedern der Staatsregierung wird für Umzüge, die infolge ihrer Wahl, Ernennung und Entlassung erforderlich werden, eine Umzugskostenvergütung in entsprechender Anwendung der §§ 6 bis 10 des Sächsischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Umzugskostengesetz – SächsUKG) vom 23. November 1993

(SächsGVBl. S. 1070), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1998 (SächsGVBl. S. 200, 202), in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

(2) Für einen Umzug aus Anlass des Ausscheidens aus dem Amt eines Mitgliedes der Staatsregierung gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Umzug spätestens zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt durchgeführt wird. Bei einem Umzug in das Ausland wird die Umzugskostenvergütung nur bis zum Grenzbahnhof oder zum Hafen des Inlandes gewährt.

(3) Absatz 2 gilt auch für Hinterbliebene im Sinne des § 1 Abs. 2 des SächsUKG.

§ 4

Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Staatsregierung, die ihren Hauptwohnsitz nicht am Sitz der Staatsregierung haben und eine Wohnung oder sonstige Unterkunft am Sitz der Staatsregierung anmieten, erhalten vom Beginn des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amts-

verhältnis endet, eine Erstattung der nachgewiesenen Kosten für die Anmietung dieser Wohnung oder sonstigen Unterkunft bis zu einem Betrag von monatlich 400 EUR sowie eine monatliche Entschädigung in Höhe von 150 EUR.

(2) Bei erstmaliger Ernennung eines Mitgliedes der Staatsregierung werden für eine Übergangszeit von bis zu einem Monat nach Ernennung die Kosten eines Hotel- oder Pensionszimmers bis zur Höhe der Übernachtungskostenerstattung nach § 9 SächsRKG erstattet.

§ 5

Zuständigkeit

Die Auszahlung der Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie der sonstigen Entschädigungen nach dieser Verordnung obliegt dem jeweiligen Staatsministerium.

§ 6

In-Kraft-Treten

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen nach der Handwerksordnung Vom 12. Mai 2006

Es wird verordnet aufgrund von

- § 113 Abs. 3 Satz 4 und § 124b des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), das zuletzt durch Artikel 3b des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725, 2727) geändert worden ist und
- § 4 Abs. 4 Satz 2 der Handwerksordnung in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung:

Artikel 1

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Ermächtigungen nach der Handwerksordnung vom 22. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 35) wird wie folgt geändert:

- In § 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 4 Satz 1, § 113 Abs. 2 Satz 3 und“ gestrichen.
- Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Für die Erteilung von Ausübungsberechtigungen nach den §§ 7a und 7b der Handwerksordnung, Ausnahmebewilligungen nach den §§ 8 und 9 Abs. 1 der Handwerksordnung in Verbindung mit den §§ 1 und 3 der Verordnung über die für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen der Eintragung in die Handwerksrolle (EU/EWR-

Handwerk-Verordnung – EU/EWR HwV) vom 4. August 1966 (BGBl. I S. 469), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1314, 1316) geändert worden ist, sowie Bescheinigungen nach § 9 Abs. 2 der Handwerksordnung sind die Handwerkskammern zuständig.“

- Der bisherige § 2 wird § 3.

Artikel 2

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit kann den Wortlaut der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Ermächtigungen nach der Handwerksordnung in der vom In-Kraft-Treten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 12. Mai 2006

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Thomas Jurk**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I Vom 10. Mai 2006

Aufgrund von § 40 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 283, 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 43 Gemeinschaftskunde“ wird durch die Angabe „§ 43 Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§ 48 Kunsterziehung“ wird durch die Angabe „§ 48 Kunst“ ersetzt.
 - c) Nach der Angabe zu § 51 wird die Angabe „§ 51a Polnisch“ eingefügt.
 - d) Nach der Angabe zu § 57 wird die Angabe „§ 57a Tschechisch“ eingefügt.
 - e) Die Angabe „§ 71 Gemeinschaftskunde“ wird durch die Angabe „§ 71 Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft“ ersetzt.
 - f) Die Angabe „§ 77 Kunsterziehung“ wird durch die Angabe „§ 77 Kunst“ ersetzt.
 - g) Nach der Angabe zu § 81 werden die Angaben „§ 81a Polnisch“ und „§ 81b Portugiesisch“ eingefügt.
 - h) Nach der Angabe zu § 87 wird die Angabe „§ 87a Tschechisch“ eingefügt.
2. In § 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Maßstab hierfür sind auch die im Beschluss der Kultusministerkonferenz ‚Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften‘ vom 16. Dezember 2004, veröffentlicht in der Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Neuwied, Luchterhand, in der jeweils geltenden Fassung, aufgeführten Anforderungen.“
3. In § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird das Wort „Kunsterziehung“ jeweils durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird das Wort „Kunsterziehung“ jeweils durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
5. In § 10 Nr. 4 und 5 wird das Wort „Kunsterziehung“ jeweils durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
6. § 13 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „zweite Prüfer“ durch das Wort „Zweitprüfer“ und die Wörter „ersten Prüfers“ durch das Wort „Erstprüfers“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit es die fachlichen Anforderungen der Aufgabenstellung erfordern, können zwei weitere Prüfer als Dritt- und Viertprüfer mit der Beurteilung der Klausur beauftragt werden; jeder Prüfer erhält Kenntnis von der Bewertung der vorherigen Prüfer.“
- c) Im neuen Satz 4 wird das Wort „beiden“ gestrichen.
7. In § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
8. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Heimatkunde- und“ gestrichen.
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Gebiet D: Englisch in der Grundschule oder Französisch in der Grundschule oder Polnisch in der Grundschule oder Russisch in der Grundschule oder Ethik/Philosophie oder Kunst oder Musik oder Evangelische Religion oder Katholische Religion oder Sorbisch oder Sport oder Werken.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Musik,“ wird das Wort „Polnisch,“ und nach dem Wort „Technik“ das Wort „Tschechisch“ eingefügt.
 - bb) Das Wort „Kunsterziehung“ wird durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
9. In § 27 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
10. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Heimatkunde- und“ gestrichen.
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Didaktik eines Bereichs: Englisch in der Grundschule, Französisch in der Grundschule, Polnisch in der Grundschule, Russisch in der Grundschule, Tschechisch in der Grundschule, Ethik/Philosophie, Kunst, Musik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Sorbisch, Sport, Werken.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden jeweils die Wörter „Heimatkunde- und“ gestrichen.
 - bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. in Didaktik Polnisch in der Grundschule:
 - a) Ziele und Inhalte von Polnisch in der Grundschule,
 - b) fachliche Grundlagen für Polnisch in der Grundschule,
 - c) Didaktik und Methodik des Polnischunterrichts in der Grundschule, Besonderheiten des Anfangsunterrichts,
 - d) Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen in Polnisch, altersspezifische Besonderheiten des Fremdspracherwerbs, Lerngegenstände einschließlich Literatur und Landeskunde, Arbeit an sprachlichen

- Kenntnissen, Ziele im Bereich der sprachlichen Kompetenz,
- e) Medien im Fremdsprachenunterricht Polnisch,“
- cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
- „6a. in Didaktik Tschechisch in der Grundschule:
- a) Ziele und Inhalte von Tschechisch in der Grundschule,
- b) fachliche Grundlagen für Tschechisch in der Grundschule,
- c) Didaktik und Methodik des Tschechischunterrichts in der Grundschule, Besonderheiten des Anfangsunterrichts,
- d) Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen in Tschechisch, altersspezifische Besonderheiten des Fremdspracherwerbs, Lerngegenstände einschließlich Literatur und Landeskunde, Arbeit an sprachlichen Kenntnissen, Ziele im Bereich der sprachlichen Kompetenz,
- e) Medien im Fremdsprachenunterricht Tschechisch,“
- dd) In Nummer 8 wird das Wort „Kunsterziehung“ jeweils durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b wird das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
11. § 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Gemeinschaftskunde“ wird durch die Angabe „Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung“ und das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Physik,“ das Wort „Polnisch,“ und nach dem Wort „Russisch“ das Wort „, Tschechisch“ eingefügt.
12. In § 32 Abs. 1 wird das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
13. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Gemeinschaftskunde“ durch die Angabe „Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 5 wird das Wort „Gemeinschaftskundeunterrichts“ durch die Wörter „Unterrichts im Fach Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung“ und das Wort „Gemeinschaftskundeunterricht“ durch die Wörter „Unterricht des Faches Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung“ ersetzt.
14. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 5 wird das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ und das Wort „Kunsterziehungsunterricht“ durch das Wort „Kunstunterricht“ ersetzt.

15. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

**„§ 51a
Polnisch**

- (1) Als fachliche Zulassungsvoraussetzung ist im Hauptstudium aus folgenden Gebieten je ein Leistungsnachweis zu erbringen:
1. Sprachwissenschaft,

2. Literaturwissenschaft,
3. Kulturwissenschaft,
4. Fachdidaktik.

Zusätzlich ist ein mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt im polnischsprachigen Raum nachzuweisen.

- (2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind
1. in Sprachbeherrschung: angemessene Beherrschung von Lexik, Grammatik und Ausdruck in Wort und Schrift,
2. in Sprachwissenschaft: Methoden, Überblick über die Geschichte der polnischen Sprache einschließlich der Probleme des modernen Polnisch, sprachwissenschaftliche Interpretation polnischsprachiger Texte,
3. in Literaturwissenschaft: Methoden, Epochen der polnischen Literatur einschließlich der neueren polnischsprachigen Literatur, literaturwissenschaftliche Interpretation von Texten,
4. in Kulturwissenschaft: Überblick über Kultur, Geographie, Geistesgeschichte und politisch-gesellschaftliche Verhältnisse Polens,
5. in Fachdidaktik: fachdidaktische Grundlagen des Fremdspracherwerbs, Lehrplanverständnis, Planung und Gestaltung des Polnischunterrichts in der Mittelschule auf der Grundlage von Vermittlungs- und Aneignungsstrategien fremdsprachlich-kommunikativer Handlungen, Medien und Sprachpraxis im Polnischunterricht an der Mittelschule.

- (3) Prüfungsteile sind

1. die schriftliche Prüfung:
- a) Übersetzung eines polnischsprachigen Textes ins Deutsche mit zweisprachigem Wörterbuch und
- b) literatur- oder kultur- oder sprachwissenschaftliche Interpretation eines polnischen Textes oder Behandlung eines diesbezüglichen Themas in deutscher Sprache. Hierbei ist von drei Aufgabengruppen eine zu bearbeiten.
- Die Prüfungsdauer beträgt drei Stunden.
2. die mündlichen Prüfungen:
- a) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf zwei der drei Gebiete Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft, wobei das Gebiet, das Gegenstand der schriftlichen Prüfung gemäß Nummer 1 Buchst. b war, entfällt. Die Prüfungsdauer beträgt 45 Minuten.
- b) In der Fachdidaktik beträgt die Prüfungsdauer 30 Minuten.“

16. Nach § 57 wird folgender § 57a eingefügt:

**„§ 57a
Tschechisch**

- (1) Als fachliche Zulassungsvoraussetzung ist im Hauptstudium aus folgenden Gebieten je ein Leistungsnachweis zu erbringen:

1. Sprachwissenschaft,
2. Literaturwissenschaft,
3. Kulturwissenschaft,
4. Fachdidaktik.

Zusätzlich ist ein mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt im tschechischsprachigen Raum nachzuweisen.

- (2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind
1. in Sprachbeherrschung: angemessene Beherrschung von Lexik, Grammatik und Ausdruck in Wort und Schrift,
2. in Sprachwissenschaft: Methoden, Überblick über die Geschichte der tschechischen Sprache einschließlich der Probleme des modernen Tschechisch, sprach-

- wissenschaftliche Interpretation tschechischsprachiger Texte,
3. in Literaturwissenschaft: Methoden, Epochen der tschechischen und tschechoslowakischen Literatur einschließlich der neueren tschechischsprachigen Literatur, literaturwissenschaftliche Interpretation von Texten,
 4. in Kulturwissenschaft: Überblick über Kultur, Geographie, Geistesgeschichte und politisch-gesellschaftliche Verhältnisse der Tschechoslowakischen Republik, der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Tschechiens,
 5. in Fachdidaktik: fachdidaktische Grundlagen des Fremdsprachenerwerbs, Lehrplanverständnis, Planung und Gestaltung des Tschechischunterrichts in der Mittelschule auf der Grundlage von Vermittlungs- und Aneignungsstrategien fremdsprachlich-kommunikativer Handlungen, Medien und Sprachpraxis im Tschechischunterricht an der Mittelschule.
- (3) Prüfungsteile sind
1. die schriftliche Prüfung:
 - a) Übersetzung eines tschechischsprachigen Textes ins Deutsche mit zweisprachigem Wörterbuch und
 - b) literatur- oder kultur- oder sprachwissenschaftliche Interpretation eines tschechischen Textes oder Behandlung eines diesbezüglichen Themas in deutscher Sprache. Hierbei ist von drei Aufgabengruppen eine zu bearbeiten.

Die Prüfungsdauer beträgt drei Stunden.
 2. die mündlichen Prüfungen:
 - a) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf zwei der drei Gebiete Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft, wobei das Gebiet, das Gegenstand der schriftlichen Prüfung gemäß Nummer 1 Buchst. b war, entfällt. Die Prüfungsdauer beträgt 45 Minuten.
 - b) In der Fachdidaktik beträgt die Prüfungsdauer 30 Minuten.“
17. § 59 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Zu den Fächergruppen gehören:
1. Erste Fächergruppe: Biologie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Geschichte, Latein, Mathematik, Russisch, Sorbisch, Spanisch, Sport,
 2. Zweite Fächergruppe: Chemie, Ethik/Philosophie, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft, Griechisch, Italienisch, Kunst, Musik, Physik, Polnisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Tschechisch.“
18. In § 60 Abs. 1 wird das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
19. In § 61 Satz 2 wird nach der Angabe „Informatik (§ 75)“ die Angabe „, Portugiesisch (§ 81b)“ eingefügt.
20. In § 71 wird in der Überschrift das Wort „Gemeinschaftskunde“ durch die Angabe „Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft“ ersetzt.
21. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nr. 4 wird das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ und das Wort „Kunsterziehungsunterricht“ durch das Wort „Kunstunterricht“ ersetzt.

22. Nach § 81 wird folgender § 81a eingefügt:

**„§ 81a
Polnisch**

- (1) Als fachliche Zulassungsvoraussetzung ist im Hauptstudium aus folgenden Gebieten je ein Leistungsnachweis zu erbringen:
1. Sprachwissenschaft,
 2. Literaturwissenschaft,
 3. Kulturwissenschaft,
 4. Fachdidaktik.
- Zusätzlich ist ein mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt im polnischsprachigen Raum nachzuweisen.
- (2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind
1. in Sprachbeherrschung: sichere Beherrschung von Lexik, Grammatik und Ausdruck in Wort und Schrift,
 2. in Sprachwissenschaft: Methoden, Überblick über die Geschichte der polnischen Sprache einschließlich der Probleme des modernen Polnisch, sprachwissenschaftliche Interpretation polnischsprachiger Texte,
 3. in Literaturwissenschaft: Methoden, Epochen der polnischen Literatur sowie deren neuere Entwicklungen, literaturwissenschaftliche Interpretation polnischsprachiger Texte im kulturellen, sozialen und politischen Kontext,
 4. in Kulturwissenschaft: Überblick über Kultur, Geistesgeschichte, Geographie und politisch-gesellschaftliche Verhältnisse Polens,
 5. in Fachdidaktik: fachdidaktische Grundlagen des Fremdsprachenerwerbs, Lehrplanverständnis, Planung und Gestaltung des Polnischunterrichts in der Sekundarstufe I sowie in den Grund- und Leistungskursen der Sekundarstufe II auf der Grundlage von Vermittlungs- und Aneignungsstrategien fremdsprachlich-kommunikativer Handlungen, Medien und Sprachpraxis im Polnischunterricht am Gymnasium.
- (3) Prüfungsteile sind
1. die schriftlichen Prüfungen:
 - a) Klausur 1: Übersetzung eines deutschsprachigen Textes in das Polnische und Überprüfung des freien polnischen Ausdrucksvermögens in schriftlicher Form. Die Aufgaben zu beiden Teilen sind hinsichtlich der Bearbeitungsdauer gleichwertig zu konzipieren. Die Prüfungsdauer beträgt vier Stunden.
 - b) Klausur 2: literatur- oder kultur- oder sprachwissenschaftliche Interpretation eines polnischen Textes oder Behandlung eines diesbezüglichen Themas in deutscher oder polnischer Sprache. Von drei Aufgabengruppen ist eine Aufgabengruppe zu bearbeiten. Die Prüfungsdauer beträgt vier Stunden.

Für beide Klausuren ist ein einsprachiges Wörterbuch zulässig.
 2. die mündlichen Prüfungen:
 - a) In der Fachwissenschaft erstreckt sich die mündliche Prüfung auf die Gebiete, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfungen waren. Die Prüfungsdauer beträgt 60 Minuten.
 - b) In der Fachdidaktik beträgt die Prüfungsdauer 30 Minuten.“

23. Nach dem neuen § 81a wird folgender § 81b eingefügt:

**„§ 81b
Portugiesisch**

(1) Als fachliche Zulassungsvoraussetzung ist im Hauptstudium aus folgenden Gebieten je ein Leistungsnachweis zu erbringen:

1. Sprachwissenschaft,
2. Literaturwissenschaft,
3. Kulturwissenschaft,
4. Fachdidaktik.

Zusätzlich sind nachzuweisen:

1. das Latinum,
2. ein mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt im portugiesischsprachigen Raum.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind

1. in Sprachbeherrschung: sichere Beherrschung von Lexik, Grammatik und Ausdruck in Wort und Schrift,
2. in Sprachwissenschaft: Methoden, Überblick über die Geschichte der portugiesischen Sprache einschließlich der Probleme des modernen Portugiesisch, sprachwissenschaftliche Interpretation portugiesischsprachiger Texte,
3. in Literaturwissenschaft: Methoden, Epochen der portugiesischen Literatur sowie deren neuere Entwicklungen, literaturwissenschaftliche Interpretation portugiesischsprachiger Texte im kulturellen, sozialen und politischen Kontext,
4. in Kulturwissenschaft: Überblick über Kultur, Geistesgeschichte, Geographie und politisch-gesellschaftliche Verhältnisse Portugals,
5. in Fachdidaktik: fachdidaktische Grundlagen des Fremdsprachenerwerbs, Lehrplanverständnis, Planung und Gestaltung des Portugiesischunterrichts in der Sekundarstufe I sowie in den Grund- und Leistungskursen der Sekundarstufe II auf der Grundlage von Vermittlungs- und Aneignungsstrategien fremdsprachlich-kommunikativer Handlungen, Medien und Sprachpraxis im Portugiesischunterricht am Gymnasium.

(3) Prüfungsteile sind

1. die schriftlichen Prüfungen:
 - a) Klausur 1: Übersetzung eines deutschsprachigen Textes in das Portugiesische und Überprüfung des freien portugiesischen Ausdrucksvermögens in schriftlicher Form. Die Aufgaben zu beiden Teilen sind hinsichtlich der Bearbeitungsdauer gleichwertig zu konzipieren. Die Prüfungsdauer beträgt vier Stunden.
 - b) Klausur 2: literatur- oder kultur- oder sprachwissenschaftliche Interpretation eines portugiesischen Textes oder Behandlung eines diesbezüglichen Themas in deutscher oder portugiesischer Sprache. Von drei Aufgabengruppen ist eine Aufgabengruppe zu bearbeiten. Die Prüfungsdauer beträgt vier Stunden.

Für beide Klausuren ist ein einsprachiges Wörterbuch zulässig.

2. die mündlichen Prüfungen:

- a) In der Fachwissenschaft erstreckt sich die mündliche Prüfung auf die Gebiete, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfungen waren. Die Prüfungsdauer beträgt 60 Minuten.
- b) In der Fachdidaktik beträgt die Prüfungsdauer 30 Minuten.“

24. Nach § 87 wird folgender § 87a eingefügt:

**„§ 87a
Tschechisch**

(1) Als fachliche Zulassungsvoraussetzung ist im Hauptstudium aus folgenden Gebieten je ein Leistungsnachweis zu erbringen:

1. Sprachwissenschaft,
2. Literaturwissenschaft,
3. Kulturwissenschaft,
4. Fachdidaktik.

Zusätzlich ist ein mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt im tschechischsprachigen Raum nachzuweisen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind

1. in Sprachbeherrschung: sichere Beherrschung von Lexik, Grammatik und Ausdruck in Wort und Schrift,
2. in Sprachwissenschaft: Methoden, Überblick über die Geschichte der tschechischen Sprache einschließlich der Probleme des modernen Tschechisch, sprachwissenschaftliche Interpretation tschechischsprachiger Texte,
3. in Literaturwissenschaft: Methoden, Epochen der tschechischen und tschechoslowakischen Literatur sowie deren neuere Entwicklungen, literaturwissenschaftliche Interpretation tschechischsprachiger Texte im kulturellen, sozialen und politischen Kontext,
4. in Kulturwissenschaft: Überblick über Kultur, Geistesgeschichte, Geographie und politisch-gesellschaftliche Verhältnisse der Tschechoslowakischen Republik, der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Tschechiens,
5. in Fachdidaktik: fachdidaktische Grundlagen des Fremdsprachenerwerbs, Lehrplanverständnis, Planung und Gestaltung des Tschechischunterrichts in der Sekundarstufe I sowie in den Grund- und Leistungskursen der Sekundarstufe II auf der Grundlage von Vermittlungs- und Aneignungsstrategien fremdsprachlich-kommunikativer Handlungen, Medien und Sprachpraxis im Tschechischunterricht am Gymnasium.

(3) Prüfungsteile sind

1. die schriftlichen Prüfungen:
 - a) Klausur 1: Übersetzung eines deutschsprachigen Textes in das Tschechische und Überprüfung des freien tschechischen Ausdrucksvermögens in schriftlicher Form. Die Aufgaben zu beiden Teilen sind hinsichtlich der Bearbeitungsdauer gleichwertig zu konzipieren. Die Prüfungsdauer beträgt vier Stunden.
 - b) Klausur 2: literatur- oder kultur- oder sprachwissenschaftliche Interpretation eines tschechischen Textes oder Behandlung eines diesbezüglichen Themas in deutscher oder tschechischer Sprache. Von drei Aufgabengruppen ist eine Aufgabengruppe zu bearbeiten. Die Prüfungsdauer beträgt vier Stunden.

Für beide Klausuren ist ein einsprachiges Wörterbuch zulässig.

2. die mündlichen Prüfungen:

- a) In der Fachwissenschaft erstreckt sich die mündliche Prüfung auf die Gebiete, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfungen waren. Die Prüfungsdauer beträgt 60 Minuten.
- b) In der Fachdidaktik beträgt die Prüfungsdauer 30 Minuten.“

25. § 88 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Zweite Gruppe: Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik/Philosophie, Französisch, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft, Geschichte, Informatik, Italienisch, Mathematik, Physik, Polnisch, Evangelische Religion oder Katholische Religion, Spanisch, Tschechisch gemäß Teil 4, Farbtechnik und Raumgestaltung, Umweltschutz und Umwelttechnik, Vermessungstechnik, Wirtschafts- und Sozialkunde, eine Vertiefungsrichtung der aus der ersten Gruppe gewählten beruflichen Fachrichtung, soweit mehrere Vertiefungsrichtungen vorgesehen sind, eine weitere berufliche Fachrichtung.“
 - b) In Satz 2 Nr. 3 wird der Satzpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. Wirtschaft und Verwaltung und Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft.“
26. § 98 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b werden die Wörter „Methodik der Pflege und Pflegepraxis“ durch das Wort „Pfle gewissenschaft“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b werden die Wörter „Methodik der Pflege und Pflegepraxis“ durch das Wort „Pfle gewissenschaft“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb werden die Wörter „Methodik der Pflege und Pflegepraxis“ durch das Wort „Pfle gewissenschaft“ ersetzt.

27. In § 109 Abs. 3 wird das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.

Artikel 2

Neufassung der Lehramtsprüfungsordnung I

Das Staatsministerium für Kultus kann den Wortlaut der Lehramtsprüfungsordnung I in der vom In-Kraft-Treten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 10. Mai 2006

Der Staatsminister für Kultus
Steffen Flath

Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Mulden- und Chemnitztal“ Vom 26. April 2006

Aufgrund von § 19 und § 48 Abs. 2 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Änderung der Schutzvorschrift

Das durch Beschluss Nummer 165/68 vom 12. Juli 1968 des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt festgesetzte und durch Verwaltungsanordnung Nummer 03/90 vom 27. August 1990 des Regierungsbevollmächtigten von Chemnitz erweiterte Landschaftsschutzgebiet „Mulden- und Chemnitztal“ wird wie folgt geändert:

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Penig im Landkreis Mittweida wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Mulden- und Chemnitztal“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Ausgliederungsgegenstand sind die Flurstücke 758/1 (teilweise), 759/1 (teilweise) und 764/1 (teilweise) der Gemarkung Penig.

Diese zirka 3,6 Hektar große Fläche befindet sich zwischen dem Gewerbegebiet Penig-Tauscha und dem Tauschaer Dorfbach. (2) Die ausgegliederte Fläche ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Chemnitz im Maßstab 1:10 000 vom 26. April 2006 und in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Chemnitz im Maßstab 1:2 000 vom 26. April 2006 mit einer grünen Grenzlinie eingetragen.

Die Übersichts- und Flurkarte sind Bestandteile der Verordnung.

§ 3

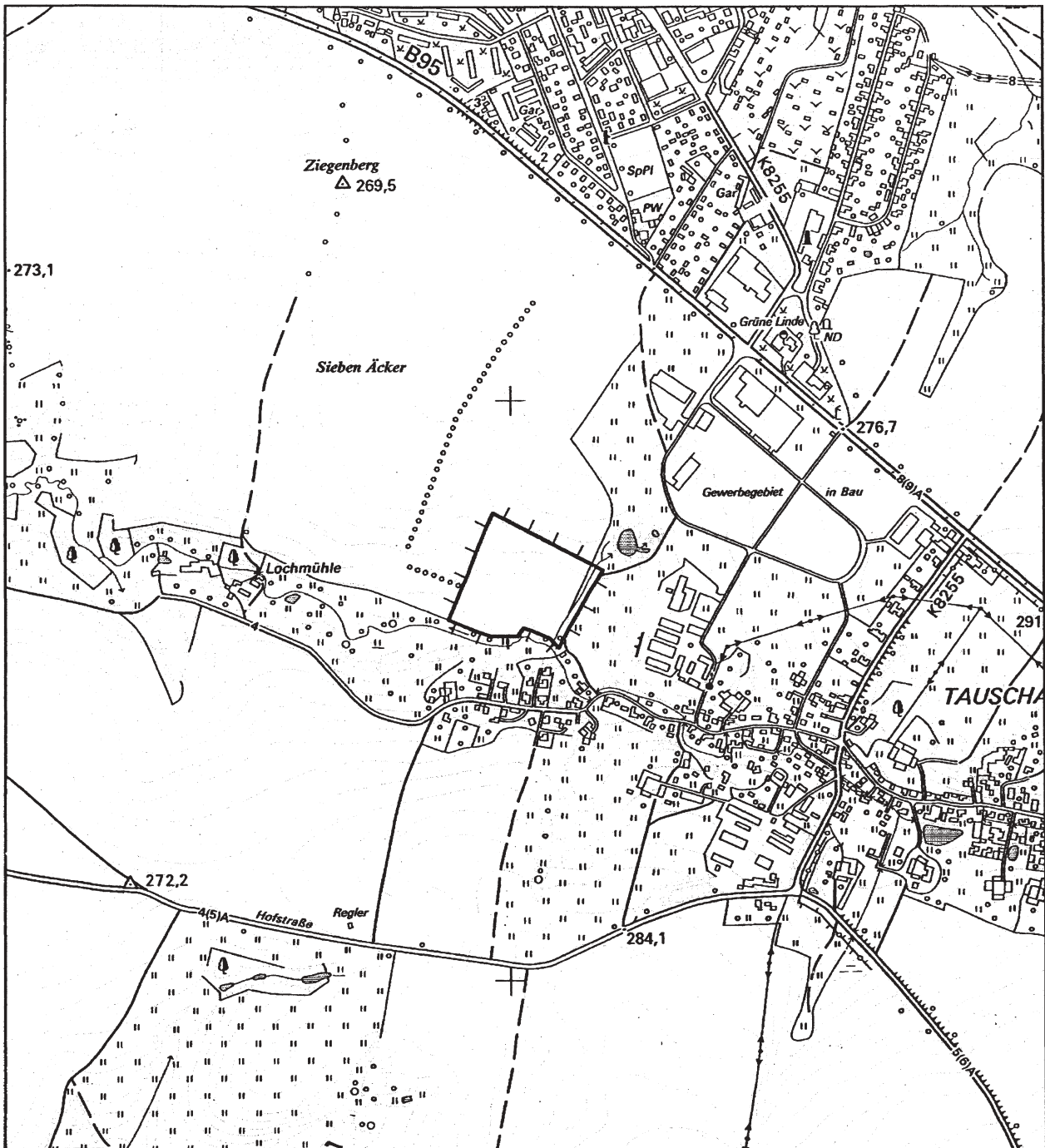
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Chemnitz, den 26. April 2006

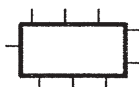
Regierungspräsidium Chemnitz
Noltze
Regierungspräsident

► Karten siehe S. 140/141



Kartengrundlage:
 Topografische Karte 1 : 10 000
 des Landesvermessungsamtes
 Sachsen.
 Blatt 5042-SW, Stand 1999

Legende:
 Darstellung der Grenze des
 Ausgliederungsgebietes



0 100 200 300 400 500 Meter

Übersichtskarte (Maßstab 1 : 10 000)

vom 26. APR. 2006

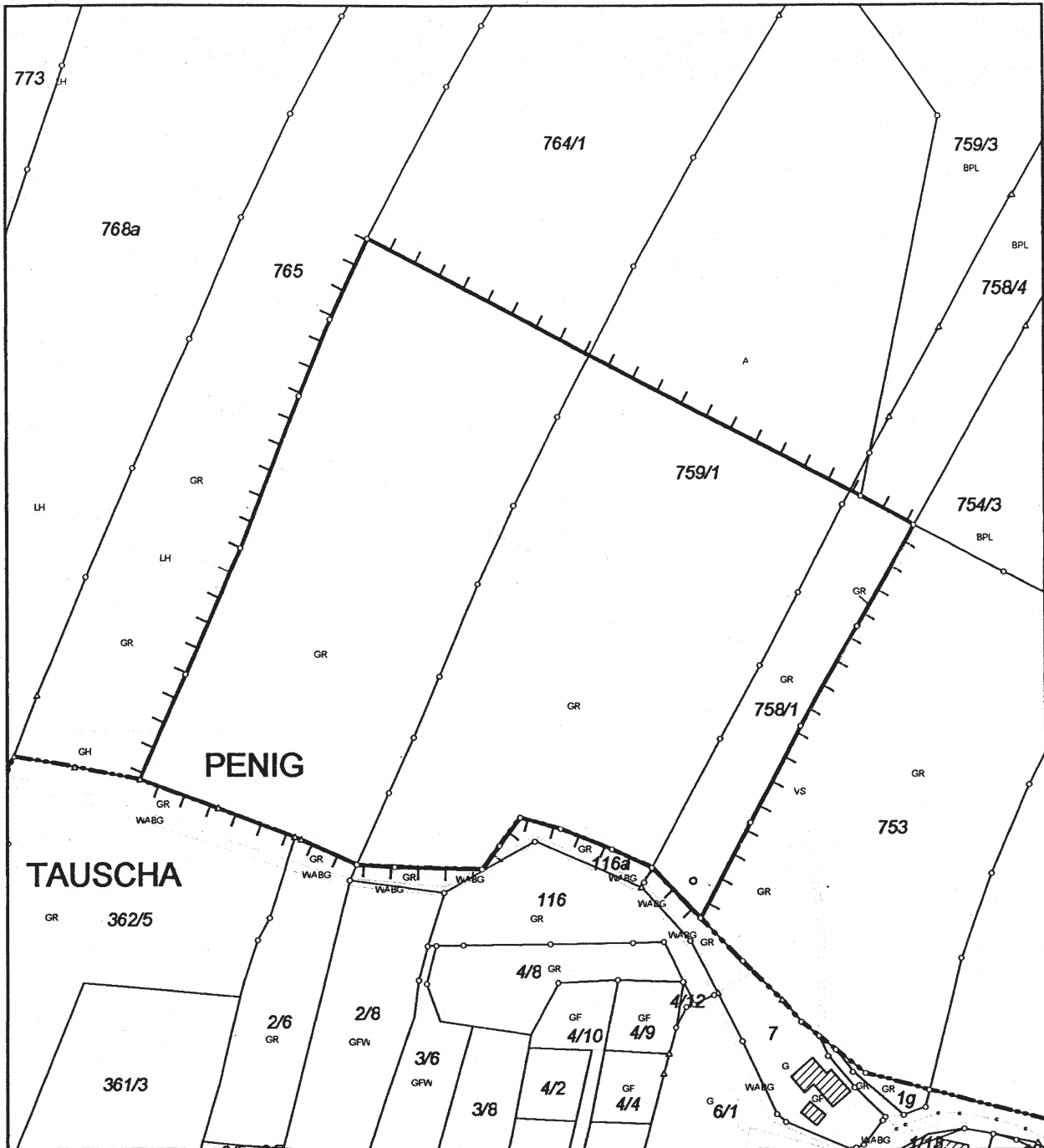
zur Verordnung des Regierungspräsidiums
 Chemnitz zur Änderung des Landschafts-
 schutzgebietes "Mulden- und Chemnitztal"

vom 26. APR. 2006

W. Nolze

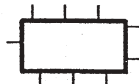
Nolze
 Regierungspräsident





Kartengrundlage:
 Digitale Liegenschaftskarte
 der Stadt Penig,
 Gemarkungen Penig und Tauscha,
 Stand 09/2005

Legende:
 Darstellung der Grenze des
 Ausgliederungsgebietes



Flurkarte (Maßstab 1 : 2000)
 zur Verordnung des Regierungspräsidiums
 Chemnitz zur Änderung des Landschafts-
 schutzgebietes "Mulden- und Chemnitztal"

vom 26. APR. 2006

Chemnitz, den 27.04.2006

[Handwritten Signature]

Noltze
 Regierungspräsident



Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZF 48 501, Deutsche Post AG

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 98
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 85 26-0
Fax (03 51) 4 85 26-61; E-Mail: office@saxonia-verlag.de

Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Telefon (03 51) 4 85 26-0

Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr. (1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 56,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Reklamationsfrist: vier Wochen nach Erscheinen

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 2,35 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>